

§ 11 Bgld. SG 2005 Straßenbaulast für Landesstraßen

Bgld. SG 2005 - Burgenländisches Straßengesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2025

- (1) Der Bau und die Erhaltung von Landesstraßen B und Landesstraßen L erfolgt aus Landesmitteln, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Werden neben den Landesstraßen im Freiland Begleitwege, Gehsteige, Gehwege oder Radwege auf Wunsch der Gemeinde errichtet, sind die Kosten der Asphaltierung von den Gemeinden zu tragen.
- (3) Die Kosten für die Beleuchtung von Fahrbahnteilern, die als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen knapp außerhalb des Ortsgebietes ohne verkehrstechnische Notwendigkeit auf Wunsch von Gemeinden errichtet werden, sind ebenfalls von den Gemeinden zu tragen.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at